



Werner Feinberg
GYMNASIUM

Garching, den 01.08.2017

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht, Beurlaubungen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchte die Schule wichtige Informationen zur Absenzenregelung und zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Erinnerung rufen. Die Kenntnis und Beachtung der Regelungen, die von der Gymnasialen Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung festgelegt werden, kann Missverständnisse und Ärger vermeiden helfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Regelungen entsprechend auch für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten.

1. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Ist eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen (§20 (1) BaySchO).

Die Schule bittet Sie, sehr geehrte Eltern, Ihr Kind im Falle der Erkrankung per Elternportal bis spätestens 07.50 Uhr zu entschuldigen. Ebenso können Sie Ihr Kind alternativ zwischen 07.30 Uhr und 07.50 Uhr im Sekretariat der Schule per Telefon (089-31 888 450) oder per Fax (089-31 888 45-1199) krank melden. Mündliche Entschuldigungen über Mitschüler oder Geschwister können wir nicht akzeptieren. Auch Benachrichtigungen per e-mail können nicht entgegengenommen werden.

Das beschriebene Verfahren dient auch der Sicherheit Ihres Kindes. Sollte in der ersten Unterrichtsstunde vom Fachlehrer eine unentschuldigte Absenz festgestellt werden, so wird die Schule sich noch am frühen Vormittag an Sie wenden, um die Frage des unentschuldigtem Fehlens zu klären. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit auch an Folgetagen ist am Morgen eines jeden Fehltages eine Entschuldigung per Schulportal oder telefonische Entschuldigung erforderlich, solange der Schule keine schriftliche Krankheitsanzeige vorliegt.

Krankheitsanzeige: Über die telefonische Mitteilung bzw. die Fax-Mitteilung hinaus muss der Schule innerhalb von zwei Tagen nach dem ersten Fehltag eine schriftliche Krankheitsanzeige über die voraussichtliche Dauer der Krankheit nachgereicht werden (§20 BaySchO). Bei Wiederbesuch der Schule muss jeder Tag der Abwesenheit von der Schule schriftlich angezeigt worden sein.

Verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck „Krankheitsanzeige der Schule“; dieser ist im Sekretariat der Schule erhältlich, ist aber auch auf unserer Website oder im Elternportal zum Ausdruck verfügbar (www.whg-garching.de).

Diese Bestimmung gilt analog für volljährige Schüler/innen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bewertung von Leistungen hingewiesen. Es ist wichtig zu wissen, dass angekündigte Leistungsnachweise, die ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden, mit Note 6 (ungenügend) bewertet werden müssen (§26 GSO).

1. Ärztliches Zeugnis (Attest)

Dauert die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (§20 (2) BaySchO). Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das geforderte Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Für Schüler der Q11 und Q12 gilt, dass dem Klassenleiter bei angesagten Leistungsnachweisen ein ärztliches Attest für den betreffenden Tag innerhalb von zehn Tagen vorgelegt werden muss.

Für Schülerinnen und Schüler mit Attestpflicht muss an Fehltagen und bei Abmeldungen während des Tages eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zehn Tagen beim Klassenleiter eingereicht sein.

2. Verhinderung der Teilnahme am Sportunterricht

Die Schulleitung (Frau Kosiol) befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann.

Die Schulleitung kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. Ist es der Schülerin oder dem Schüler körperlich nicht möglich passiv am Sportunterricht teilzunehmen, muss zusätzlich zum Attest ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung (Frau Kosiol) mit einer Begründung gestellt werden.

Für Oberstufenschüler ist es bei Sportunfähigkeit wichtig, unverzüglich die Oberstufenkoordinatorinnen in Bezug auf die Belegungspflicht zu kontaktieren.

4. Erkrankung während der Unterrichtszeit

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, verständigt er nach Möglichkeit die Lehrkraft der jeweiligen Unterrichtsstunde und begibt sich anschließend ins Sekretariat. Die Schule wird dann die Eltern telefonisch verständigen und je nach gesundheitlicher Situation und Alter des Schülers notwendige und geeignete Maßnahmen treffen.

Auf keinen Fall darf die Schule verlassen werden, ohne sich persönlich im Sekretariat abzumelden bzw. sich durch die Schulleitung befreien zu lassen.

Um im Notfall die Erreichbarkeit zu garantieren, werden die Eltern dringend gebeten, der Schule Änderungen ihrer Adresse und Telefonnummern auch während des Schuljahres aktuell mitzuteilen.

4. Beurlaubung

5.1 Antrag

Schüler/innen können nur in dringenden Ausnahmefällen und zwar auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Verwenden Sie bitte das gelbe Formblatt der Schule; dieses ist im Sekretariat der Schule erhältlich, ist aber auch auf unserer Website (www.whg-garching.de) zum Ausdruck oder im Elternportal verfügbar

5.2 Belege für den Antrag

Jeder Beurlaubungsantrag benötigt **bei Abgabe** einen Beleg:

- Für einen kieferorthopädischen Termin genügt der Anmeldeschein der Praxis.
- Für Fahrprüfungen benötigt die Schule die Anmeldung.
- Für religiöse Feste ist eine Bestätigung der Gemeinde (z.B. Firmfeier, Konfirmation) notwendig
- usw.

Da, aufgrund der massiven Zunahme der Beurlaubungsanträge und des zunehmenden Missbrauchs, immer Belege vorhanden sein müssen, ist es nicht möglich, Beurlaubungsanträge über das Elternportal zu stellen.

5.3 Zeitlicher Vorlauf

Legen Sie (oder Ihr Kind) bitte den Antrag auf Beurlaubung mindestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Schulleitung zur Entscheidung vor. Dieser Vorlauf ist organisatorisch nötig, da die bearbeiteten Anträge eingearbeitet werden müssen und der Rücklauf an die Lehrkräfte und Absentebuchführer sonst nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Können die drei Tage ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist der Antrag mit der Schulleitung (Frau Kosiol) persönlich zu besprechen.

5.4 Beurlaubungsgründe

Vorhersehbare Arzttermine stellen in der Regel keinen dringenden Ausnahmefall dar, da sie auch in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können. Notfalltermine am Vormittag sind nach Absprache über das normale Beurlaubungsverfahren möglich.

Beurlaubungen vor und nach den Ferien im Zusammenhang mit Urlaubsplänen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Geschaffene Fakten, in Form von gebuchten Flügen, stellen keinen Bewilligungsgrund für Beurlaubungen dar. Die Schule übernimmt die Kosten für Stornierungen von Flügen oder für andere pekuniäre Ausfälle nicht.

Die religiösen Feiertage für jüdische, orthodoxe und muslimische Gläubige werden gemäß der FeiertagsKMBek beurlaubt, jedoch ist auch hier ein Beurlaubungsantrag zu stellen. Es können hier nur die dort genannten Feiertage, z.B. für Ramazan Bayrami, der 15. und 16. Juni 2018 und der 05. und 06. Juni 2019, beurlaubt werden.

5.5 Nachholverpflichtung der Schüler

Ist eine Schülerin/ein Schüler aufgrund einer Erkrankung oder Beurlaubung an der Teilnahme am Unterricht verhindert, besteht in jedem Fall die Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

5.6 Beurlaubung für die AWO

Der Besuch der AWO ist nach Anmeldung verpflichtend. Deshalb müssen Sie auch seit dem Schuljahr 2016/2017 für den Nichtbesuch der offenen Ganztageschule Ihres Kindes einen Beurlaubungsantrag mit einer entsprechenden Begründung stellen.

5. Auslandsbeurlaubung

Beurlaubungen für Sprachreisen sind laut Kultusministeriellem Schreiben (II.1-5S4432 – 6a.46742 vom 14.06.2012) nicht möglich.

Die Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist nur möglich, wenn eine allgemeinbildende Schule ordnungsgemäß besucht wird. Da jeder Auslandsaufenthalt einzeln betrachtet werden muss, ist es nötig einen Gesprächstermin mit der Schulleitung (Frau Kosiol) zu vereinbaren: Hierzu ist nach Möglichkeit ein Antrag und das Schulprogramm der ausländischen Schule mitzubringen, da auch gerade der Inhalt des §35 der GSO (Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland), die Leistungen des Kindes und andere Faktoren im Einzelnen vorab genau besprochen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Kosiol,
stellv. Schulleiterin